

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
DR. HARTMANN CHEMIETECHNIK GMBH
Wien**

- Stand November 2020 -

I.

Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit Dr. Hartmann Chemietechnik GmbH abgeschlossenen Verträge sowohl über die Lieferung von Chemieprodukten und Anlagentechnik als auch über Wartungen, Inbetriebnahmen, Reparaturen und Montagen in Bezug auf Anlagen zur industriellen Wasseraufbereitung und -behandlung sowie sonstige wassertechnische Serviceleistungen.
2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn unser Vertragspartner Unternehmer (im Sinne des Unternehmensgesetzbuches), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten auch für zukünftige Verträge mit demselben Vertragspartner, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
3. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
4. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers/Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers/Auftraggebers die Lieferung/Leistung vorbehaltlos ausführen.
5. Unser Personal ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von diesen Geschäftsbedingungen sowie sonstigen zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung des Vertrags getroffenen Vereinbarungen abweichen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Nachweis des Inhalts derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

6. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur, soweit kein Widerspruch zum Vertrag besteht. Enthält der Vertrag Regelungen, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, so ist insoweit allein der Vertrag maßgeblich.

II.

Angebot, Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung des Auftrags zustande.
2. Alle zu dem Angebot gehörigen Produktangaben sind Mittelwerte und daher nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Abweichungen sind gestattet, sofern sie unerheblich oder trotz aller Sorgfalt unvermeidlich sind.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer/Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

III.

Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab Werk/Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung selbst zu bestimmen.

IV.

Beginn und Dauer des Vertrages bei Dauerschuldverhältnissen

1. Schulden wir nicht nur eine einmalige Leistung, sondern handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis, beginnt die Laufzeit des Vertrages mit Vertragsabschluss.

2. Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses ohne vertraglich vereinbarte feste Laufzeit ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Partei kann in diesem Fall den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres beenden, wobei im ersten Jahr nach Vertragsschluss die Kündigung ausgeschlossen ist. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

IV.

Entgelt, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung ab Werk/Lager, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Beim Versendungskauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Werk/Lager. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe dazu.
2. Bei Lieferungen sind die Rechnungen zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Vereinbarte Abweichungen werden auf der Rechnung vermerkt.
3. Im Falle der Erbringung von Dienstleistungen stellen wir die erbrachten Leistungen unmittelbar nach Durchführung gegenüber dem Auftraggeber in Rechnung. Die Rechnungen sind ohne Abzüge und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sofort zur Zahlung fällig.
4. Zahlungen können rechtswirksam nur unmittelbar an uns oder auf eines unserer Konten geleistet werden. Technisches Personal, Fahrer und Servicemitarbeiter im Außendienst sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt, es sei denn, sie legen im Einzelfall unsere ausdrückliche schriftliche Vollmacht vor. Soweit Zahlung durch Scheck oder Wechsel erfolgt, gelten diese als erfüllungshalber, nicht an Erfüllung statt hergegeben. Der Eigentumsvorbehalt (vgl. Ziffer X.) gilt bis zu deren Einlösung. Wechsel werden nur angenommen, wenn dies ausdrücklich schriftlich bei Vertragsschluss vereinbart worden ist. Wechselsteuer und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind bei Wechselhergabe zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 456 UGB idGF berechnet. Die Geltendmachung weiteren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
5. Für Lieferungen und Leistungen, die mehr als 6 Wochen nach Vertragsabschluss erfolgen, gilt der am Liefertag gültige Listenpreis als vereinbart. Im Falle eines

Dauerschuldverhältnisses sind wir berechtigt, die Vergütung angemessen anzupassen, falls sich der Marktpreis für die geschuldeten Leistungen ändert.

6. Dem Käufer/Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Ansprüche gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt sind. In allen anderen Fällen bedürfen die Aufrechnung und die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten unserer Zustimmung.
7. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers/Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, können wir für weitere Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wird dadurch nicht ausgeschlossen.
8. Im Falle einer Beauftragung umfangreicher Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten durch den Auftraggeber, insbesondere beim Einbau teurer Ersatzteile, sind wir ebenfalls berechtigt, eine Vorschussrechnung zu stellen.

V.

Lieferzeit

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns in der Auftragsbestätigung angegeben. Die von uns in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung der notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche

Ereignisse uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Käufer baldmöglichst mitteilen.

4. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert oder befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, so werden ihm, beginnend mit der ersten Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet, bei Lagerung in unserem Werk betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleiben vorbehalten.
5. Wir sind in jedem Fall berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern

VI.

Sonstige Lieferbedingungen

1. Die Lieferung unserer Waren erfolgt in Standardverpackungen.
2. Sofern unsere Lieferungen in Leihgebinden erfolgen, sind diese innerhalb von vier Wochen nach Eintreffen beim Käufer von diesem in entleertem, gereinigtem, einwandfreiem Zustand auf seine Rechnung und sein Risiko an uns zurückzusenden oder frei auf eines unserer Fahrzeuge gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben.
3. Kommt der Verkäufer der unter Ziffer VI. 2 genannten Verpflichtung nicht fristgerecht nach, sind wir berechtigt, für die über vier Wochen hinausgehende Zeit eine angemessene Gebühr zu berechnen und nach erfolgloser Aufforderung zur Rückgabe mit Fristsetzung unter Anrechnung der vorgenannten Gebühr den Wiederbeschaffungspreis zu verlangen.
4. Die angebrachten Kennzeichen dürfen nicht entfernt werden. Die Leihverpackung darf nicht vertauscht und nicht mit einem anderen Gut befüllt werden. Für Wertminderung, Vertauschen und Verlust haftet der Käufer. Maßgebend ist der Eingangsbefund in unserem Werk. Eine Verwendung als Lagerbehälter oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig, sofern dies nicht vorher schriftlich vereinbart ist.

5. Bei Lieferungen im Kesselwagen/Tankwagen hat der Käufer in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung für unverzügliche Entleerung zu sorgen. Im Falle einer vom Käufer zu vertretenden Verlängerung der Standzeit in seinem Betrieb geht die hierfür anfallende Kessel-/Tankwagenmiete zu Lasten des Käufers

VII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware an Transportunternehmen übergeben worden ist oder unser Werk oder Lager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen.
2. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt dem Käufer überlassen.

VIII. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei Dienstleistungserbringung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles Erforderliche und Zumutbare zu tun, damit wir unseren vertraglich geschuldeten Pflichten bestmöglich nachkommen können. Zu den Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zählen insbesondere die Ermöglichung des uneingeschränkten Zugangs zu der vertragsgegenständlichen Anlage, die Bereitstellung von Heizung, Strom, Wasser sowie die Bereitstellung der für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Anschlüsse. Der Auftraggeber hat unseren Mitarbeitern zudem Waschgelegenheiten sowie verschließbarere Räume zur Aufbewahrung von Material und Werkzeugen während der Durchführung der Arbeiten zur Verfügung zu stellen.
2. Soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten erforderlich ist und dies nicht ausdrücklich zu unserem Leistungsumfang zählt, wird der Auftraggeber geeignete Hilfskräfte zur Verfügung stellen, die unsere Mitarbeiter unterstützen und gegebenenfalls in Besonderheiten der Anlagen einweisen.
3. Der Auftraggeber ist im Falle eines Dauerschuldverhältnisses verpflichtet, uns über Auffälligkeiten der vertragsgegenständlichen Anlage unverzüglich zu unterrichten.

4. Der Auftraggeber hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die für die Sicherheit vor Ort erforderlich sind, soweit es sich um Umstände handelt, die seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind.

IX.

Gewährleistung/Haftung

1. Die Gewährleistungsrechte des Käufers/Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 UGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und fristgerecht nachgekommen ist.
2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt oder unsere Leistung nicht vollständig oder nicht vertragsgemäß erbracht wurde, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung bzw. zur Nacherfüllung berechtigt.
3. Sind wir zu Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese insbesondere über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer/Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das Entgelt entsprechend zu mindern.
4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers/Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere – soweit rechtlich zulässig – haften wir nicht für entgangenen Gewinn, Produktions- und Nutzungsausfall sowie sonstige indirekte Schäden oder Folgeschäden des Käufers/Auftraggebers. Wir haften darüber hinaus nur, soweit Schäden bei Vertragsabschluss vorhersehbar und typischerweise mit dem Vertrag verbunden sind.
6. Wir haften unabhängig von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftungsbeschränkungen gelten zudem nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gelten ferner nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Sie gelten ebenso nicht für eine etwaige Haftung nach dem

Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden, die wir durch fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursachen. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

7. Nach der Lieferung an den Geräten entstandene Mängel sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für:
 - Verschleißteile
 - Abnutzung
 - Fehlerhafte / unsachgemäße Inbetriebnahme
 - Fehlerhafte / unsachgemäße Bedienung
 - Schaden durch Fremdeinwirkung
 - Fehlende Wartung und Überprüfung
 - Wartung durch Fremdfirma
 - Reparatur durch Fremdfirma bzw. Einsatz von Fremdersatzteilen
 - Abrostung durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse
 - Nichteinhaltung vereinbarter Betriebswerte
 - Chemische Wasserbehandlung durch Fremdfirmen
8. Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der Forschungsarbeiten und Erfahrungen unseres Werkes. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig sind und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung. Die Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Käufer verantwortlich.
9. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Lieferungen zwei Jahre, bei Erbringung von Dienstleistungen ein Jahr. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.
10. Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr ab Kenntnis des Schadens, sofern dieser Regelung kein zwingendes Recht entgegensteht. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

X.

Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.
2. Der Käufer ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindungen mit uns rechtzeitig nachkommt.
3. Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Wir können verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern oder sonst betroffenen Dritten die Abtretung mitteilt.
4. Bei der Verarbeitung oder Umbildung unserer Waren durch den Käufer gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an den entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung zusammen mit anderen Materialien, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Waren zu dem der anderen Materialien. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
5. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswerts der Ware zu dem Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswerts unserer Waren zum Rechnungswert – oder mangels eines solchen – zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Der Käufer gilt in diesen Fällen als Verwahrer.
6. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Käufer wird pfändende Dritte auf unseren Eigentumsvorbehalt hinweisen.

7. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Ware zu verlangen.
8. Übersteigt der Wert der Sicherheitsleistungen unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

XI.

Weiterveräußerung der Waren

Unsere Waren dürfen nicht ohne unsere Erlaubnis abgefüllt und in anderen – auch kleineren – Packungen unter unserem oder fremdem Namen bzw. Bezeichnungen in den Handel gebracht werden. Für alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Bestimmung erwachsen, hat der Käufer Ersatz zu leisten.

XII.

Datenschutz

1. Wir speichern, nutzen und verarbeiten die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten. Rechtsgrundlage für die Speicherung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. b, c DSGVO. Gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO, sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO (EU Datenschutzgrundverordnung) informieren wir Sie hiermit darüber, dass wir die von Ihnen erhobenen Daten nur im Rahmen unserer bestehenden geschäftlichen Beziehung verarbeiten.
2. Wir verarbeiten Ihre Daten für die Möglichkeit der Begründung einer Zusammenarbeit oder die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses im Zusammenhang mit unseren Lieferungen und Leistungen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Wir versichern Ihnen, dass Ihre Angaben vertraulich behandelt werden. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten kann außerdem zur Wahrung unserer berechtigten Interessen als Unternehmen erforderlich sein, sofern nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten überwiegen, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Für die ordnungsgemäße Abwicklung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses, bzw. Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen kann die Kommunikation per Fernkommunikationsmittel, aber auch per E-Mail erfolgen.
3. Bei den Kategorien von Daten handelt es sich u.a. um Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse und weitere Kontaktdaten, die im Verlauf der

vorvertraglichen Maßnahmen bzw. Erfüllung des Vertrages von Relevanz sind. Weiterhin können Daten aus Ihrer persönlichen Eingabe oder aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

4. Eine Weitergabe Ihrer Daten an unsere Mitarbeiter erfolgt im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung oder an Dritte, sofern es zur Erfüllung des geschäftlichen Zwecks dient. Hierzu zählen auch die Übermittlung an Lieferanten, ggf. sonstige Garantiegeber, Leasingnehmer und Finanzierungsinstitute, Sachverständige, Versicherungen und soweit notwendig, auch zur Einhaltung von Vorhaltefristen gegenüber dem Finanzamt, Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Eine Übermittlung in Staaten außerhalb der EU findet nicht statt und ist auch nicht geplant.

5. Im Zuge der DSGVO sind personenbezogene Daten zu löschen, nachdem der Zweck dieser Verarbeitung erfüllt ist und soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Nachweisfristen entgegenstehen.
6. Ihnen steht das Recht auf Auskunft Art. 15 DSGVO, Berichtigung Art. 16 DSGVO, Löschung Art. 17 DSGVO, Einschränkung, Art. 18 DSGVO und Widerspruch, Art. 21 DSGVO, Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO, Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde Art. 77 DSGVO zu. Diese finden Sie unter: <https://www.dr-hartmann-chemie.eu/01/datenschutzerklaerung.php>.
7. Sie können Ihre Einwilligung zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen, indem Sie uns unter E-Mail: kontakt@dr-hartmann-chemie.at kontaktieren.
8. Falls Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie sich gerne an unseren externen Datenschutzbeauftragten wenden.
Wolfgang Matzke, K LW GmbH, Parkweg 4, 74360 Ilsfeld, Deutschland,
Tel. +49 (0)706291591-0, datenschutz@klw.de, www.klw.de
9. Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns sehr wichtig. Aus diesem Grund haben wir physische, elektronische und administrative Prozesse eingeführt, mit denen wir die Informationen, welche wir sammeln, schützen. Es haben ausschließlich die Personen Zugriff auf Ihre persönlichen Daten, die diese im Rahmen der Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben benötigen.
10. Wenn wir keinen Widerspruch erhalten, werten wir dies als Zustimmung zu den Informationen dieser Datenschutzerklärung über Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten betreffend der Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen sowie aller hiermit verbundenen Unternehmen.

11. Wir behalten uns vor, diese Datenschutzerklärung jederzeit an technische und gesetzliche Anforderungen anzupassen. Darüber hinaus weisen wir auch auf unsere allgemeinen Datenschutzbestimmungen für unsere Webseite www.dr-hartmann-chemie.at hin.

XII.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragspartner ist Wien.
2. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten sowie aller sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Verpflichtungen, ist für Angelegenheiten des Bezirksgerichtes das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und für Gerichtshofangelegenheiten das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

XIII.

Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.